

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Menerga GmbH (AGB)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Menerga GmbH (AGB)

### Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

zur Verwendung gegenüber privaten und gewerblichen Kunden (im folgenden "Kunde"). Soweit der Kunde ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, d. h. eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, werden etwaige Abweichungen und Besonderheiten im Text kenntlich gemacht. Haupt- oder nebenberuflich tätige Landwirte, die aus ihrer Tätigkeit Einkünfte erzielen, sind nicht Verbraucher im Sinne dieser Regelungen. Alle Vereinbarungen, Angebote und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Somit gelten sie auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht gesondert vereinbart sind. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit seiner Bestellung unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht und nur zu seinen Bedingungen bestellt.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Geltung, sofern zwischen den Parteien keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

### § 1 Liefervertrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Diese stellen nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar. Technische Änderungen sowie Änderungen und Abweichungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Regelmäßig erfolgt dies schriftlich.

3. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Nach Eingang der Bestellung erhält der Kunde eine Bestelleingangsbestätigung, die verbindlich nur durch die Zentrale der Menerga GmbH erfolgen kann. Eine Annahme der Bestellung ist damit noch nicht verbunden. Die Bestellung gilt erst durch die Übersendung einer Auftragsbestätigung als angenommen. Sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von

zwei Wochen nach der Bestelleingangsbestätigung eine Auftragsbestätigung oder eine Ablehnung durch uns erhält, gilt der Vertrag als zustande gekommen. Eine rechtswirksame Auftragsbestätigung ist auch eine computergeschriebene Auftragsbestätigung und ohne Unterschrift gültig. Gleiches gilt für Fax. Beanstandungen unserer Bestätigungsschreiben sind spätestens innerhalb von zehn Tagen schriftlich geltend zu machen

4. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird die Bestellung von uns gespeichert.

5. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Kunden zu liefern haben, übernimmt der Kunde das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Insoweit haften wir lediglich für die sachgemäße Verarbeitung. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, wird keine Haftung für die Bestimmung der Werkstoffqualität und für Korrosionsschäden übernommen.

6. Tritt der Kunde von einem bereits erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Dies gilt nicht für den Fall, dass Menerga den Rücktritt verschuldet hat.

## **§ 2 Lieferfrist**

1. Lieferfristen oder Liefertermine sind nur bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als bindend bezeichnet, schriftlich bestätigt oder schriftlich mitgeteilt werden.

2. Der Liefertermin wird in der Regel mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Voraussetzung ist jedoch die finale technische Klärung in unserer Zentrale in Mülheim an der Ruhr und die rechtzeitige Beibringung der vom Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen (z. B. Freigabe von Genehmigungszeichnungen), Freigaben etc. . Genehmigungszeichnungen werden in den Fällen verschickt, in denen kundenspezifische Anpassungen oder Konstruktionen erforderlich sind, die über die wählbaren Optionen hinausgehen. Wird die Genehmigungszeichnung nicht innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Übersendung genehmigt und an uns zurückgesendet wird, gilt der ursprünglich mitgeteilte Liefertermin nicht mehr. Gleiches gilt für den Fall, dass diese mit Änderungen bzw. Änderungswünschen zurückgeschickt wird. In diesen Fällen ist zunächst wiederum eine technische Klärung vorzunehmen. Danach wird unter Berücksichtigung der Änderungswünsche und/oder der verspäteten Rücksendung der Genehmigungszeichnung ein neuer Termin nach den Maßgaben dieses Abschnittes neu bestimmt und mitgeteilt.

Gleiches gilt für den Fall, dass sich nachträglich technische Unklarheiten oder Fehler in den Bestell- oder Zeichnungsunterlagen des Kunden herausstellen.

Eine Auslieferung erfolgt ebenfalls nicht vor Eingang einer vereinbarten Zahlung auf vertraglich vereinbarte Anzahlungsanforderungen.

3. Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf oder zum mitgeteilten Liefertermin die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Gleiches gilt, wenn der Kunde den Termin verschiebt, wir aber zum vereinbarten Termin lieferbereit gewesen sind.

4. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. In diesem Fall werden wir dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

7. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, wird diesem, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft bzw. nach dem ursprünglich vorgesehenen Liefertermin, die durch die Lagerung und Finanzierung entstehenden Kosten mit mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, max. jedoch 5 % des Rechnungsbetrages, berechnet. Wir sind berechtigt eine taggenaue Abrechnung der Auslagerungs-, Handlings- und sonstiger durch die Verschiebung anfallenden Kosten vorzunehmen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte aus Verzug bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens / geringerer Kosten vorbehalten. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen bleiben unverändert. Mit Erreichen des ursprünglichen Liefertermins sind wir berechtigt, die bestellte Ware in Rechnung zu stellen. Im Falle der Gewährung von Skonto bei einer Anzahlungsanforderung entfällt das Recht auf Skonto für den Fall, dass der Kunde nicht innerhalb der Skontofrist nach Stellung der Anzahlungsanforderung gezahlt hat.

8. Sollten kundenspezifische Besonderheiten hinsichtlich der Anlieferung (beispielsweise Durchfahrtshöhen, Hindernisse im Baustellenbereich, Sperrungen, Sondergenehmigungen, Halteverbote usw.) bestehen, müssen diese vom Käufer rechtzeitig vorher mitgeteilt werden, andernfalls entfällt unsererseits jegliche Haftung.

### § 3 Vergütung

1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich Transport- und Verpackungskosten sowie ggf. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der am Tag der Lieferung geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten Vereinbarung, die in der Regel schriftlich erfolgt. Leistungen des Technischen Service sind nicht skontierbar, auch wenn im Einzelfall für die Geräteelieferung ein Skonto vereinbart war.
2. Ist der Kunde durch schriftliche Vereinbarung berechtigt, Skonto zu ziehen, ist maßgeblicher Zeitpunkt hierfür der Eingang des Betrages auf unserem Konto.
3. Wechsel werden nicht angenommen.
4. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sofort fällig. Sofern nicht durch einzeln vereinbarte Zahlungsbedingungen etwas anderes vereinbart ist, tritt Verzug ein, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Kalenderwochen ab Rechnungsstellung für die Lieferung eines Gerätes oder der Rechnungsstellung der Leistungen des Technischen Service zahlt. Für alle Zahlungen gilt, dass maßgeblicher Zeitpunkt die Gutschrift des Betrages auf unserem Konto ist. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, hat er während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns jedoch vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen oder geltend zu machen. Für den Verbraucher beträgt der Verzugszins 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.
5. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Er hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
6. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, sowie Umstände, die uns erst nach Vertragsschluss bekannt werden und befürchten lassen, dass der Kunde nicht rechtzeitig bezahlen werde (z. B. Deckungsverweigerung des Warenkreditversicherers), berechtigen uns, eine sofortige Sicherheitsleistung – Anzahlungsanforderung oder Bankbürgschaft - für alle Forderungen aus dem Liefervertrag ohne Rücksicht auf Fälligkeit zu verlangen und bis zur Lieferung der Sicherheit die Arbeiten am Liefergegenstand einzustellen. In diesem Fall wird der Kunde sofort nach Erhalt der Mitteilungen informiert und die Liefertermine werden bis zur Klärung ausgesetzt und danach neu festgelegt.
7. Wurde mit dem Kunden eine Anzahlungsanforderung vereinbart, ist zur Auslieferung die Gutschrift des Anzahlungsbetrages fünf Werktage vor dem Datum der Auslieferung ab Werk auf unserem Konto erforderlich. Geht die Zahlung nicht ein, wird die Auslieferung gestoppt und erfolgt erst nach Ausgleich der Schlussrechnung, die am Tage des ursprünglich geplanten und mitgeteilten Auslieferungstermins erstellt wird. Auf diese Schlussrechnung darf kein Skonto gezogen werden.

Wird die Anzahlungsanforderung nicht ausgeglichen und die Auslieferung gestoppt, sind alle mit dem Technischen Service vereinbarten Termine (z. B. Inbetriebsetzung - IBS, Inbetriebnahme - IBN, Montageunterstützung, etc.) hinfällig und müssen neu vereinbart werden.

8. Auf Wunsch des Kunden erstellen wir einen Kostenvoranschlag für die durchzuführenden Leistungen. Kostenvoranschläge, die nicht zum Abschluss eines Vertrages führen, sind nach Aufwand zu vergüten.

9. Soweit wir unsere Forderungen über die EULER HERMES Kreditversicherung oder ein vergleichbares Unternehmen absichern, sind wir verpflichtet, die Nichtzahlung, Ratenzahlungsvereinbarungen und einen eventuellen Zahlungsverzug dort zu melden.

#### **§ 4 Preisänderungen**

1. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Angebot und Vertragsschluss einerseits oder dem in der Auftragsbestätigung festgelegten und tatsächlichen Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Verschiebung von uns verschuldet worden ist. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir bei entsprechendem Nachweis berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als zwei Monate liegen.

#### **§ 5 Vertraulichkeit**

1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten.

2. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

3. Wir behalten uns vor, im Einzelfall die Eingehung und Durchführung von vertraglichen Verpflichtungen von der Unterzeichnung einer separaten Geheimhaltungsvereinbarung abhängig zu machen.

## **§ 6 Verpackung und Versand**

1. Verpackungen werden Eigentum des Kunden und werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, von uns als Verpackungskosten gem. § 3 Ziff. 1 dieser Bedingungen berechnet. Die Wahl der Versandart, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt nach bestem Ermessen.

2. Bei Transportschäden oder Fehlmengen hat der Kunde ohne schuldhaftes Zögern den Paketdienst/Spediteur/Frachtführer zu informieren und uns zu benachrichtigen. Soweit zulässig gelten hier die Regelungen des HGB.

3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über, sobald die Ware an den Paketdienst/Spediteur/Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt übergeben worden ist.

4. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde sich im Annahmeverzug befindet.

5. Frachtfrei gestellte Preise und vereinbarte Transportkosten gelten unter der Voraussetzung ungehinderten Bahn-, Straßen- und Schiffsverkehrs auf den in Betracht kommenden Verkehrswegen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Kunden.

## **§ 7 Gewährleistung**

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Unternehmer 24 Monate ab Ablieferung der Ware. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich dann auf fünf Jahre, wenn der Kunde über diesen Zeitraum mit uns einen Wartungsvertrag über das/die bestellte/n Gerät/e abschließt. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Regelungen. Nach Abnahme einer Mängelbeseitigungsmaßnahme beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der vorgenannten Fristen oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die Einhaltung der erforderlichen Wartungen und Wartungsintervalle gem. Betriebsanleitung des jeweiligen Gerätes.

2. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, nicht bestimmungsgemäßen Aufstellort, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften und Wartungsintervalle entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer

und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

3. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die bereits beanstandete Ware nicht bestimmungsgemäß be- oder verarbeitet bzw. nicht pfleglich behandelt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche. Ebenso können wir jede Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie unverhältnismäßig, d. h. insbesondere nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

4. Für Mängel der Ware leisten wir bei gewerblichen Kunden nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, ggf. durch Austausch von Funktionseinheiten. Sollte sich nicht aus der Art der Sache, des Mangels oder sonstigen Umständen etwas anderes ergeben, haben wir nach unserer Wahl zwei Versuche der Nachbesserung oder Nachlieferung.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

6. Ist der Kunde ein Verbraucher, so hat dieser die Wahl, ob für Mängel der Ware zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten ist. Sollte sich nicht aus der Art der Sache, des Mangels oder sonstigen Umständen etwas anderes ergeben, haben wir nach unserer Wahl mindestens zwei Versuche der Nachbesserung oder Nachlieferung. Wir können die vom Verbraucher gewählte Art der Nacherfüllung jedoch dann verweigern, wenn sie unverhältnismäßig, insbesondere nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

7. Für gebrauchte Ware übernehmen wir nur dann eine Mängelhaftung, wenn dies mit dem gewerblichen Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, es sei denn, es liegt eine arglistige Täuschung oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft vor. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist bei Lieferung gebrauchter Ware 12 Monate ab Ablieferung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Gewährleistungsrechte des Unternehmers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Anlieferung der Waren, durch einen Spediteur oder durch sonstige Transporteure, hat der Kunde die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund rechtfertigen keine Mängelrüge. Ist der Kunde ein Verbraucher, so müssen uns offensichtliche Mängel sofort, spätestens innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Empfang der Ware angezeigt werden; anderenfalls ist die Geltendmachung des

Mängelbeseitigungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristenwahrung genügt bei schriftlicher Anzeige hier die rechtzeitige Absendung.

9. Will der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Will der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Das gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

10. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder unsere Werbung (des Produktes oder aber einzelner Bestandteile davon) stellen daneben keine vertragsgemäßen Beschaffenheitsangaben der Ware dar. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

11. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Etwaige Herstellergarantien Dritter, für die wir nicht einstandspflichtig sind, bleiben hiervon unberührt.

12. Der Auftraggeber hat unsere Mitarbeiter bzw. die von uns beauftragten Dritten bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen nach Kräften und auf eigene Kosten zu unterstützen. Insbesondere sind dem Personal des Auftragnehmers, soweit zur Erledigung des Auftrages und/oder aus Sicherheitsvorschriften erforderlich, Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Hebefahrzeuge, Gerüste, Absturzsicherungen, Hilfsmittel sowie Strom und Wasser einschließlich der dazu erforderlichen Anschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die Bereitstellung von Verbrauchs- und Betriebsstoffen. Ist dies nicht gewährleistet, sind wir berechtigt, die Durchführung der Arbeiten zu verweigern und die weiteren Arbeiten davon abhängig zu machen, dass die Zusicherung vorliegt, dass die entsprechenden vorgenannten Leistungen, sofern erforderlich zur Verfügung stehen. Mussten wir einen Einsatz wegen fehlender Hilfsmittel etc. (wie vorstehend beschrieben) abbrechen, sind wir berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

## **§ 8 Haftungsbeschränkungen**

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Insbesondere sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für



Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), gilt diese Haftungsbeschränkung nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei nicht zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

3. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

4. Schadenersatzansprüche des Unternehmers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

5. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall, dass wir einen direkten Zugriff auf das Netzwerk des Kunden erhalten, sei es durch Übergabe eines Netzwerkanschlusses durch einen Berechtigten des Endkunden oder durch eine Fernwartung. Bei der Gewährung des Zugangs gehen wir verbindlich davon aus, dass wir von berechtigten Mitarbeitern diese Möglichkeit des Zugangs erhalten, ohne dass eine weitere Prüfung unsererseits erforderlich ist. Diese Beschränkung gilt für die Fälle, dass durch unsere Aufschaltung auf das Netzwerk des Kunden nachweislich durch uns Schäden an Daten, der Datenstruktur und/oder sonstige Schäden am Netzwerk des Kunden entstehen. Kommt es infolge eines Mangels zu Datenverlusten, so haften wir nur für daraus entstehende Schäden bis zur Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, der beim Vorhandensein von maschinenlesbaren, aktuellen und vollständigen Sicherungskopien beim Kunden entstanden wäre. Dazu hat der Kunde für eine tägliche Datensicherung Sorge zu tragen. Ebenfalls hat er für die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.

6. Vorstehende Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern der Kunde mit der Zahlung der Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwenden. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der

Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

2. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten durchführen.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderung des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie derjenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

4. Der Kunde darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

5. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – können wir vom Kunden verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt, sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderung benötigen.

6. Der Kunde darf diese Forderung auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Kunden bestehen.

7. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen

verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und wir uns bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.

9. Bei Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

10. Wenn der Kunde dies verlangt sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderung gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

## **§ 10 Software**

Sofern der Kunde mit der gelieferten Ware ebenfalls Software zur Nutzung erhält, steht dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht zu, diese Software mit der entsprechenden Dokumentation zu nutzen. Dem Kunden ist es untersagt, die Software zu kopieren und/oder auf einem anderen als dem erworbenen Gerät zu nutzen.

Die Nutzungsmöglichkeiten, wie Vervielfältigung, Überarbeitung, Übersetzung etc. ergeben sich aus den Vorschriften der §§69 a ff. UrhG. Soweit an der überlassenen Software Herstellerangaben, wie z. B. Copyright-Vermerke, etc. aufgebracht sind, ist es dem Kunden untersagt, diese zu entfernen, zu verändern oder unkenntlich zu machen.

## **§ 11 Exportkontrolle**

Jedes Angebot und jeder Vertrag bzw. die Vertragserfüllung, stehen unter dem Vorbehalt, dass ggf. Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden, bzw. keine außenwirtschaftsrechtlichen oder sanktionslistenbezogenen Hindernisse oder Verbote der Durchführung entgegen stehen. Für den Fall, dass aus diesen Gründen ein Vertrag / eine Bestellung nicht durchgeführt werden kann bzw. darf, steht dem Besteller / Auftraggeber kein Schadenersatzanspruch in jeglicher Form zu.

## **§ 12 Datenschutzklausel**

Wir sind nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes berechtigt, personenbezogene Daten über den Kunden zu erheben und zu verwenden, soweit sie für die Geschäftsbeziehungen erforderlich sind. Die Daten werden nur mit Zustimmung des Kunden an Dritte weitergegeben, es sei denn, sie unterliegen der gesetzlichen oder behördlichen Mitteilungspflicht.

Gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) Artikel 13 informieren wir Sie wie folgt über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) der EU-DSGVO auf der Basis des mit Ihnen geschlossenen Vertrags erhebt die Menerga GmbH mit Sitz in 45472 Mülheim an der Ruhr, Alexanderstraße 69, erhebt folgende personenbezogenen Daten zur:

- Erfüllung von Vertragsleistungen
- Ermittlung des Kreditlimits durch unseren Warenkreditversicherer
- Abfrage des kreditierbaren Rahmen bei Finanzauskunfteien
- Zahlungsabwicklung
- Lieferung vertraglich bestellter Produkte und Leistungen
- Übermittlung Ihrer Adresse sowie Kontaktdaten an Logistikunternehmen für die Anlieferung der Waren
- Übermittlung Ihrer Daten an unsere internen sowie externen Servicetechniker zur Durchführung von Dienstleistungen
- Eventuelle Übermittlung Ihrer Kontaktdaten an unseren Außendienst, Menerga Leipzig, Podelwitzerstr. 5, 04680 Colditz OT Commichau  
oder  
Menerga München, Theresienstraße 9, 83339 Chieming, zum Zwecke der individuellen Kundenbetreuung
- Eingabe Ihrer Daten in das CRM-System der Systemair-Unternehmensgruppe zur Angebotserstellung, Vorbereitung und Planung der Einsätze unserer Servicetechniker oder zum Ersatzteileverkauf

Der Kunde ermächtigt uns, die im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetze zu verarbeiten, zu speichern, auszuwerten und im Rahmen unseres CRM zu nutzen.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Gericht, welches für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

5. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

6. Der Kunde ist nur berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch uns mit unseren Waren oder erhaltenen Informationen, Berechnungen, Bildern etc. in jedweder Form zu werben.

August 2018